

FUCHS-GRUPPE

FUCHS

Verhaltenskodex für Lieferanten

MOVING YOUR WORLD



FUCHS Verhaltenskodex für Lieferanten

Präambel	3	2.2 Erneuerbare Energien	7	4.4 Geistiges Eigentum und Schutz von Geschäftsgeheimnissen	11
1 Soziale Verantwortung	4	2.3 Umweltfreundliche Produktion	7	4.5 Einhaltung von Exportvorschriften	11
1.1 Kinderarbeit	4	2.4 Umweltfreundliche Produkte	7	4.6 Richtlinie zu Geschenken und Bewirtung	11
1.2 Zwangsarbeit, Sklaverei und freie Wahl der Beschäftigung	4	2.5 Entwaldung	8	4.7 Schutz von Hinweisgebern	12
1.3 Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung	5	2.6 Defossilisierung	8	5 Umsetzung der Standards und Anforderungen	13
1.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	5	2.7 Umgang mit bestimmten Rohstoffen	8	5.1 Umsetzung	13
1.5 Löhne, Arbeitszeiten und Sozialleistungen	5	2.8 Abfall, Recycling und Emissionen	8	5.2 Information und Kommunikation	13
1.6 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	5	2.9 Prozesssicherheit	9	5.3 Überwachung	13
1.7 Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverschmutzung	6	3 Produktverantwortung	10	5.4 Sanktionen und Abhilfemaßnahmen	13
1.8 Illegale Verletzung von Landrechten und Missachtung der Rechte indigener Völker	6	3.1 Produktsicherheit	10	5.5 Beschwerdemechanismus	13
1.9 Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte	6	3.2 Verantwortungsvolle Beschaffung und Konfliktminerale	10	Impressum	14
1.10 Engagement in der Gemeinschaft	6	3.3 Produktbezogene Emissionen	10		
1.11 Tierschutz	6	4 Unternehmensethik und Compliance	11		
2 Umweltverantwortung	7	4.1 Einhaltung von Gesetzen/Korruptionsbekämpfung	11		
2.1 Verringerung der Auswirkungen auf den Klimawandel	7	4.2 Fairer Wettbewerb und Vermeidung von Interessenkonflikten	11		
		4.3 Finanzielle Verhaltensweisen, Offenlegung von Informationen	11		

Sehr geehrte Lieferanten, sehr geehrte Geschäftspartner und Stakeholder,

Wir, die FUCHS SE und ihre Tochtergesellschaften (im Folgenden „FUCHS“ genannt), sind ein international tätiges Unternehmen, das sich den Herausforderungen des globalen Wettbewerbs stellt und unternehmerische sowie gesellschaftliche Verantwortung übernimmt.

Diese Verantwortung umfasst rechtliche, soziale, ökologische und ethische Aspekte, die wir als Unternehmen berücksichtigen müssen, um erfolgreich zu sein. Wir verpflichten uns zu einer fairen, verantwortungsvollen und transparenten Geschäftsführung und stellen sicher, dass unsere Aktivitäten in allen Ländern, in denen wir tätig sind, auf rechtlichen, ethischen und sozialen Standards beruhen.

FUCHS respektiert und berücksichtigt die Menschenrechte und unterstützt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie die Initiative für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung (United Nations Global Compact).

Auf der Grundlage der Einhaltung lokaler, nationaler und internationaler Gesetze und in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen erwartet FUCHS von seinen

Mannheim, November 2025

Mathieu Boulandet
Chief Technology Officer, FUCHS SE

Lieferanten, Dienstleistern, Subunternehmern und Geschäftspartnern mit Vermittlerfunktion (im Folgenden als „Lieferanten“ bezeichnet), dass sie die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen und sicherstellen. Der Erfolg der Partnerschaft basiert auf Vertrauen, Transparenz, Zuverlässigkeit und Fairness.

Der FUCHS-Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf unseren gemeinsam entwickelten Werten, umreißt die Erwartungen der FUCHS-Gruppe an ihre Lieferanten und beschreibt die Mindeststandards (wie die Einhaltung von Arbeitsnormen, Geschäftsethik und Compliance sowie Umweltschutz und Sicherheit) und Bedingungen für eine langfristige und nachhaltige Zusammenarbeit. Darüber hinaus sind grundlegende Sorgfaltspflichten in der Lieferkette aufgeführt, die von den Lieferanten zu beachten und einzuhalten sind.

Das Ziel von FUCHS ist es, eine widerstandsfähige, stärkere und nachhaltigere Lieferantenbasis zu schaffen. In diesem Zusammenhang arbeiten wir eng mit Lieferanten zusammen, die unsere Standards noch nicht erfüllen, um sie zu befähigen, die Anforderungen des FUCHS-Verhaltenskodex für Lieferanten zukünftig umzusetzen.

Der FUCHS-Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für alle FUCHS-Lieferanten weltweit. Wir erwarten von unseren

Lieferanten, dass sie angemessene Anstrengungen unternehmen, um diese Standards auch in ihren vorgelagerten Lieferketten, d. h. bei ihren Lieferanten und Subunternehmern, umzusetzen.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie

- den FUCHS-Verhaltenskodex für Lieferanten kennen und befolgen;
- die Einladung zur Registrierung auf der IntegrityNext-Plattform annehmen, ihr Profil vervollständigen und auf dem neuesten Stand halten;
- einen angemessenen Verhaltenskodex durchsetzen und von Subunternehmern und Lieferanten dasselbe verlangen;
- jede Nichteinhaltung beheben und überwachen;
- Informationen über die nachgelagerte Lieferkette weitergeben, wenn tatsächliche Risiken oder Verstöße vorliegen, die sich auf die Lieferkette von FUCHS auswirken;
- die Einhaltung der Vorschriften operationalisieren und dokumentieren;
- auf Anfrage von FUCHS Nachweise für angemessene interne Kontrollen vorzulegen.

Bruno Chaouat
Vizepräsident Globale Beschaffung, FUCHS SE

1 Soziale Verantwortung

FUCHS ist sich seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewusst und führt alle geschäftlichen Aktivitäten ausnahmslos auf der Grundlage dieser Verantwortung durch. Wir verpflichten uns, bei allem, was wir tun, die Menschenrechte zu achten. Es ist ein zentraler Bestandteil unserer Mission, zum Aufbau einer besseren Welt und Zukunft beizutragen, in der sich jeder frei entfalten kann.

Lieferanten werden aufgefordert, die international anerkannten Menschenrechte zu achten und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten innerhalb ihres Einflussbereichs müssen Lieferanten sicherstellen, dass sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Lieferanten keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder sich daran beteiligen.

Wir behandeln alle Mitarbeitenden, fest angestellt, in Teilzeit, als Zeitarbeitskräfte, Auszubildende oder Werkstudierende tätig sind – fair, menschlich, respektvoll und würdevoll. Als Lieferant und Geschäftspartner von FUCHS erwarten wir von Ihnen, dass Sie dies ebenfalls tun.

1.1 Kinderarbeit

FUCHS toleriert keinerlei Form von Kinderarbeit in irgendeiner Phase der Produktion oder Verarbeitung.

Gemäß dem ILO-Übereinkommen über das Mindestalter (Nr. 138) sind alle Lieferanten verpflichtet, das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung in der Region, in der sie tätig sind, einzuhalten und die Beschäftigung von Personen unter 15 Jahren zu untersagen, unabhängig davon, ob dies nach lokalem

Recht zulässig ist. Die einzigen Ausnahmen von dieser Vorschrift sind staatlich anerkannte Berufsausbildungsprogramme, die den Teilnehmenden eindeutig zugutekommen.

Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt und ihre Sicherheit und Gesundheit nicht gefährdet werden.

Lieferanten sind verpflichtet, Arbeitnehmende unter 18 Jahren daran zu hindern, Arbeiten auszuführen, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden könnten, einschließlich Nacharbeit, Überstunden oder gefährliche Arbeiten gemäß dem ILO-Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182). Dazu gehören alle Formen der Sklaverei oder Sklaverei ähnlicher Praktiken wie der Verkauf oder Handel mit Kindern, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten. Es ist ebenfalls verboten, Kinder für Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder für pornografische Darbietungen sowie für illegale Aktivitäten, insbesondere für den Drogenanbau und -handel, einzusetzen, anzubieten oder zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind Arbeiten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern beeinträchtigen können, nicht zulässig.

Wenn nationale Vorschriften zur Kinderarbeit strengere Standards vorsehen, müssen Lieferanten diese vorrangig einhalten.

Lieferanten müssen einen geeigneten Mechanismus einrichten, um zu überprüfen, ob das Alter der

Arbeitnehmenden dem ILO-Übereinkommen über das Mindestalter (Nr. 138) entspricht, und auf Anfrage Nachweise für diesen Überprüfungsmechanismus vorlegen. Darüber hinaus müssen Lieferanten sicherstellen, dass alle Maßnahmen zur Rekrutierung von Arbeitnehmenden, einschließlich der Rekrutierung durch Dritte, Mechanismen umfassen oder überprüfen, ob das Alter potenzieller Bewerber dem ILO-Übereinkommen über das Mindestalter (Nr. 138) entspricht.

Sollte im Umfeld des Lieferanten oder in einem Teil der Lieferkette Kinderarbeit festgestellt werden, muss diese Beschäftigung sofort beendet und geeignete Maßnahmen ergriffen werden, z.B. die Vermittlung in ein Förder- und/oder Bildungsprogramm.

1.2 Zwangsarbeit, Sklaverei und freie Wahl der Beschäftigung

FUCHS toleriert keinerlei Form von Zwangsarbeit oder Sklaverei. Lieferanten ist es daher strengstens untersagt, unfreiwillige Arbeit unter Androhung von Strafen einzusetzen, einschließlich Zwangsüberstunden, Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit in Gefängnissen, Sklaverei oder Leibeigenschaft.

Wir verlangen von allen Lieferanten, dass sie

1. bestätigen, dass die Beschäftigung auf freiwilliger Basis erfolgt. Die Beschäftigten müssen die Möglichkeit haben, das Arbeitsverhältnis mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden;
2. sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die eindeutig darauf abzielen, die Freizügigkeit der

Soziale Verantwortung

Arbeitnehmenden einzuschränken;

3. keine Behandlung zulassen, die physisch oder psychisch erniedrigend, unmenschlich oder entwürdigend ist;
4. sich aktiv für die Abschaffung jeder Form von Zwangsarbeit und Sklaverei innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs, aber auch überall dort, wo Lieferanten Einfluss nehmen können, einsetzen, beispielsweise durch kooperative Bemühungen und die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen.

1.3 Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung

Lieferanten sind verpflichtet, Chancengleichheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten und jegliche Diskriminierung oder Belästigung zu unterlassen. Beispielsweise dürfen Beschäftigte nicht aufgrund ihrer Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischen und gewerkschaftlichen Aktivitäten, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters, einer Behinderung, einer Krankheit, ihres Gesundheitszustands, durch ungleiche Bezahlung für gleiche Arbeit oder einer Schwangerschaft diskriminiert werden. Darüber hinaus tolerieren wir keinerlei Form von Belästigung, sei es sexueller oder moralischer Art. Dies gilt für Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz, die während der Arbeit, im Zusammenhang mit der Arbeit oder aufgrund der Arbeit auftreten. Die Prävention und Beseitigung solcher Verhaltensweisen muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden und ist eine Voraussetzung für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz.

Wir bestehen darauf, dass Lieferanten Vielfalt und

Frauenrechte unterstützen und dass Arbeitsverhältnisse auf dem Grundsatz der Chancengleichheit beruhen.

1.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

Lieferanten müssen das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze respektieren und sicherstellen, dass dieses Recht nicht beeinträchtigt wird. Wenn nationale Gesetze irgendeine Form von Tarifverhandlungen oder das Recht auf Vereinigungsfreiheit einschränken, müssen Lieferanten die freie und unabhängige Vereinigung von Arbeitnehmenden zum Zweck der Durchführung von Verhandlungen ermöglichen und zulassen.

Wir verlangen von allen Lieferanten, dass sie:

1. mit den Vertretern der Beschäftigten zusammenzuarbeiten, um die Interessen der Arbeitnehmenden zu fördern;
2. keine Diskriminierung oder Benachteiligung von Mitarbeitenden zulassen, einschließlich derjenigen, die Mitglieder einer Gewerkschaft sind;
3. Eigenen Beschäftigten und externen Interessengruppen die Möglichkeit geben, sich zu äußern, auch wenn keine Gewerkschaftsvertretung vorhanden ist.

1.5 Löhne, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Lieferanten müssen mindestens existenzsichernde Löhne zahlen und die Einhaltung der nationalen Gesetze in Bezug auf Arbeitszeiten, Löhne und Sozialleistungen

sicherstellen.

Die Arbeitszeiten und Überstunden müssen in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, einschließlich der Gesetze zu Höchst- und Mindestruhezeiten, geleistet werden. Überstunden müssen im Voraus vereinbart werden und können mit einem höheren Stundensatz als dem regulären Stundensatz vergütet werden oder, soweit gesetzlich zulässig, im Voraus mit Freizeitausgleich anstelle des höheren Stundensatzes vereinbart werden. Der Arbeitgeber muss für eine angemessene Work-Life-Balance sorgen.

1.6 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

FUCHS ist daran interessiert, Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

Daher ist es notwendig, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das den Branchenstandards sowie den lokalen, regionalen und nationalen Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften entspricht oder diese übertrifft. Die Gefährdung von Beschäftigten muss begrenzt und die kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie des Arbeitsschutzes gefördert werden. Eine Zertifizierung nach ISO 45001 (oder vergleichbar) wird dringend empfohlen.

Unter Bezugnahme auf das ILO-Übereinkommen über die Arbeitszeit (Nr. 1) und das ILO-Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Nr. 14) müssen Lieferanten die Arbeitszeiten (einschließlich Überstunden, maximale Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Arbeitszeitpläne, Elternurlaub, Krankheitsurlaub, Urlaub aus familiären Gründen, bezahlte Überstunden) so festlegen, dass

Soziale Verantwortung

Arbeitsunfälle aufgrund körperlicher und geistiger Erschöpfung verhindert werden und die Gesundheit der Mitarbeitenden erhalten bleibt.

Bei Verletzungen, Erkrankungen, Beinaheunfällen und unsicheren Situationen sind die Lieferanten verpflichtet, Untersuchungen durchzuführen und Korrektur- und Präventivmaßnahmen zu ergreifen. Alle Mitarbeitenden sollten über jeden Vorfall und Beinaheunfall informiert sein, die Bedeutung von Präventions- und Korrekturmaßnahmen verstehen und diese in ihrer täglichen Arbeit umsetzen. Darüber hinaus müssen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, um die Exposition gegenüber chemischen, physikalischen oder biologischen Substanzen zu verhindern. Wenn Schutzausrüstung erforderlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, diese den Mitarbeitenden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Lieferanten sind verpflichtet, an jedem Standort ein wirksames Brandschutzmanagementsystem und einen Notfallplan zu implementieren, der Mitarbeitende und andere Personen schützt, indem eine ausreichende Anzahl deutlich gekennzeichnete und frei zugänglicher Notausgänge und Evakuierungswege bereitgestellt wird und den Beschäftigten Erste-Hilfe-Material und medizinische Unterstützung/Verfahren zur Verfügung stehen.

Unterstützt durch regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden in Gesundheits- und Sicherheitsfragen soll das Gesundheits- und Sicherheitsmanagement am Arbeitsplatz kontinuierlich verbessert werden. Die Beschäftigten sollten ermutigt werden, Gesundheits- und Sicherheitsbedenken offen anzusprechen, und Vorkehrungen gegen Vergeltungsmaßnahmen müssen getroffen werden.

1.7 Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverschmutzung

Lieferanten müssen sicherstellen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzungen, Luftverschmutzungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch die natürlichen Ressourcen für die Erhaltung und Produktion von Lebensmitteln beeinträchtigen, den Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen verweigern, behindern oder zerstören oder die menschliche Gesundheit schädigen.

1.8 Illegale Verletzung von Landrechten und Respekt gegenüber indigenen Völkern

FUCHS erwartet von allen Lieferanten, dass sie alle geltenden Rechte in Bezug auf Land, Wasser und Ressourcen respektieren. Daher sind rechtswidrige Vertreibungen und rechtswidrige Aneignungen von Land, Wald und Wasser bei der Erlangung, Erschließung oder sonstigen Nutzung von Land, Wald und Wasser, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Menschen sichert, verboten. Lieferanten werden aufgefordert, die Rechte Indigener Völker und lokaler Gemeinschaften zu respektieren.

1.9 Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Der Einsatz oder die Beauftragung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz der Projekte des Unternehmens ohne angemessene Aufsicht ist unzulässig, wenn das Verbot von Folter und grausamer,

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib und Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Arbeitsfreiheit beeinträchtigt wird.

1.10 Einbindung der Gemeinschaft

Lieferanten sollen das Wohlergehen und die Entwicklung lokaler Gemeinschaften unterstützen, indem sie den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen erleichtern und ihre bürgerlichen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte schützen und achten. Die Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft sollen die aktive Förderung der Verbesserung der Lebensqualität, die Unterstützung der Bildungsförderung und die Entwicklung von Fähigkeiten der lokalen Gemeinschaften umfassen.

1.11 Tierschutz

FUCHS respektiert die fünf Freiheiten der Tiere, die von der Weltorganisation für Tiergesundheit in Bezug auf den Tierschutz formalisiert wurden.

Daher muss das 3R-Prinzip (Ersetzen, Reduzieren, Verbessern) auf Tierversuche angewendet werden. Wenn klinische Studien und/oder Tierversuche durchgeführt werden müssen, erwartet FUCHS von seinen Lieferanten, dass sie alle geltenden internationalen und lokalen Gesetze und Richtlinien einhalten. Ziel ist es, Tierversuche durch wissenschaftlich fundierte und behördlich zugelassene In-vitro-Methoden zu ersetzen.

2 Verantwortung für die Umwelt

Der Schutz von Menschen und Umwelt ist ein zentraler Bestandteil der Unternehmenspolitik von FUCHS. Ein wichtiger Wert für FUCHS ist ein nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Management im Einklang mit unserer Umwelt.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die Auswirkungen auf die Umwelt minimieren, den Umwelt- und Klimaschutz gemäß den geltenden internationalen Standards und gesetzlichen Anforderungen beachten und kontinuierlich verbessern. Dazu gehört das Vorsorgeprinzip, um die Luftqualität zu erhalten, den Energie- und Wasserverbrauch sowie das Abfallaufkommen zu reduzieren und einen verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien sicherzustellen. Darüber hinaus sind Initiativen zu ergreifen, um die Umweltverantwortung zu fördern und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu unterstützen. FUCHS fordert die Lieferanten auf, geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen und Managementsysteme gemäß ISO 14001, ISO 50001 (oder anderen konformen Normen) zu implementieren, um den Schutz der Umwelt und des Klimas zu gewährleisten.

2.1 Verringerung der Auswirkungen auf den Klimawandel

FUCHS hat sich zum Schutz der Umwelt und zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels verpflichtet und strebt bis 2050 „NET ZERO“ an. Daher werden Lieferanten gebeten, uns bei unserer Mission zu unterstützen:

FUCHS erwartet von seinen Lieferanten einen klaren Fahrplan mit einem Zieljahr, bis zu dem die Unternehmensemissionen auf „NET ZERO“ reduziert werden sollen, einschließlich aller anwendbaren Emissionen aus den Bereichen 1, 2 und 3 des GHG-Protokolls.

Wenn eine solche Verpflichtung noch nicht besteht, erwartet FUCHS von seinen Lieferanten, dass sie eine Klimaschutzstrategie entwickeln, die auf „NET ZERO“ Emissionen abzielt und auf weltweit anerkannten Rahmenwerken wie der Science-Based-Target Initiative oder vergleichbaren Standards basiert.

2.2 Erneuerbare Energien

FUCHS erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Energie aus erneuerbaren Quellen wie Solarenergie, Windkraft, Wasserkraft, grünem Wasserstoff usw. nutzen. Von Lieferanten, die noch nicht auf grüne Energie umgestellt haben, wird ein Zeitplan für die Umsetzung erneuerbarer Energien erwartet.

2.3 Umweltfreundliche Produktion

FUCHS verlangt von seinen Lieferanten, dass sie die Produkte sowie deren Verpackung und Transport auf sichere und umweltverträgliche Weise entwickeln und herstellen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie in allen Phasen der Produktion und des Transports einen optimalen Umweltschutz gewährleisten. Dazu gehört ein proaktiver Ansatz zur Vermeidung oder Minimierung der Folgen von Unfällen, die negative Auswirkungen auf

die Umwelt haben könnten. Der Schwerpunkt liegt auf der Anwendung und Weiterentwicklung von energie- und wassersparenden Technologien. Das Ziel muss eine emissionsneutrale Produktion sein.

2.4 Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen den Umweltstandards ihres Marktsegments entsprechen. Dies umfasst den gesamten Produktlebenszyklus und alle verwendeten Materialien. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt ein Risiko darstellen können, müssen identifiziert und entsprechend behandelt werden. Es müssen Materialien verwendet werden, die im Herstellungsprozess weniger toxisch sind.

FUCHS erwartet von seinen Lieferanten, dass sie besonders besorgniserregende Stoffe (SHC/SVHC) identifizieren und nachverfolgen sowie Strategien entwickeln und umsetzen, um diese Stoffe in den an FUCHS gelieferten Materialien kontinuierlich zu reduzieren.

Die verstärkte Verwendung von recycelten und nachwachsenden Rohstoffen ist, wo immer möglich, erforderlich, und darüber hinaus sollte die Verwendung von Einwegkunststoffen während des gesamten Herstellungsprozesses vermieden werden.

FUCHS erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die CO₂-Emissionen für jedes an FUCHS gelieferte Produkt (Produkt-CO₂-Fußabdruck oder PCF) gemäß der FUCHS-PCF-Methodik und ISO 14067 berechnen und melden.

Verantwortung für die Umwelt

Sowohl die PCF-Methodik des Lieferanten als auch der Berechnungsprozess müssen von einer unabhängigen dritten Partei zertifiziert werden. Die Lieferanten müssen die PCF-Werte in regelmäßigen Abständen neu berechnen und FUCHS proaktiv über Aktualisierungen informieren. Zusätzlich zur Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels (PCF) müssen Lieferanten mittelfristig auch andere Kategorien von Umweltauswirkungen berücksichtigen und melden, was zu einer umfassenden Bewertung des Produkt-Ökobilanz nach ISO 14040/44 führt.

Um den Schutz von Landflächen erfolgreich umzusetzen und die Biodiversität zu fördern, wird von den Lieferanten erwartet, dass sie keine Beschaffung aus Gebieten mit hohem Biodiversitätswert oder geschützten Ökosystemen vornehmen. Alle geltenden Vorschriften, einschließlich der einschlägigen Umweltgesetze, müssen eingehalten werden. FUCHS fordert die Lieferanten auf, Maßnahmen zum Schutz natürlicher Lebensräume und zur Förderung einer nachhaltigen Landnutzung umzusetzen. Darüber hinaus sollten die Auswirkungen auf die Biodiversität und die Landnutzung überwacht und gegebenenfalls gemeldet werden.

2.5 Entwaldung

FUCHS verlangt, dass alle von Lieferanten gelieferten Rohstoffe und Produkte nicht aus Gebieten stammen, die nach Dezember 2020 von Entwaldung oder Waldschädigung betroffen sind. Unter Entwaldung ist die Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Nutzfläche, unabhängig davon, ob diese Veränderung vom Menschen verursacht wurde, zu verstehen. Waldschädigung umfasst strukturelle Veränderungen

der Waldbedeckung, wie z. B. die Umwandlung von Primär- oder sich natürlich regenerierenden Wäldern in Plantagenwälder, andere bewaldete Flächen oder gepflanzte Wälder. Darüber hinaus müssen alle Produkte in voller Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen des Herkunftslandes hergestellt werden. FUCHS erwartet von seinen Lieferanten, dass sie transparente Beschaffungspraktiken anwenden und auf Anfrage einen Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften erbringen.

2.6 Defossilisierung

Um das Net-Zero-Ziel von FUCHS bis 2050 zu erreichen, müssen wir unsere Rohstoffbasis schrittweise auf nicht-fossile Quellen umstellen, beispielsweise aus Recycling-/Abfallströmen und/oder Biomasse.

FUCHS erwartet von seinen Lieferanten, dass Strategien zur Abkehr von fossilen Quellen und Rohstoffen entwickelt und umgesetzt werden. Wo dies noch nicht vollständig möglich ist, sollten Maßnahmen zur aktiven Entfernung von CO₂ geprüft werden (z. B. Kohlenstoffabscheidung), damit die Lieferanten die Net-Zero-Ziele von FUCHS unterstützen können, indem sie kostengünstige Alternativen zu den derzeitigen fossilen Rohstoffen mit niedrigem PCF anbieten. Um eine Verlagerung der Belastung auf andere Umweltkategorien zu vermeiden, werden Lieferanten gebeten, Lebenszyklusanalysen gemäß ISO 14040 und ISO 14044 durchzuführen und diese von einer unabhängigen Stelle zertifizieren zu lassen, um sie FUCHS zur Verfügung zu stellen.

2.7 Umgang mit bestimmten Rohstoffen

Quecksilber

Wenn die Tätigkeit der Lieferanten Quecksilber, Quecksilberverbindungen, quecksilberhaltige Produkte oder Quecksilberabfälle umfasst, sind die Lieferanten verpflichtet, gemäß Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens zu handeln.

Persistente organische Schadstoffe

Wenn die Tätigkeit der Lieferanten Chemikalien, chemische Abfälle und Lagerbestände umfasst, sind die Lieferanten verpflichtet, die Stockholmer Konvention über persistente organische Schadstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i und ii einzuhalten.

Seltene Erden

FUCHS erwartet, dass alle gelieferten Rohstoffe oder Verpackungen frei von beabsichtigt hinzugefügten Substanzen sind, die als „Seltene Erden“ in der Lieferkette bekannt sind. Falls Substanzen, die als „Seltene Erden“ bekannt sind, in dem Material enthalten sind, muss der Lieferant dies gemäß den Anforderungen angeben, z. B. in den entsprechenden Fragebögen, die ausgefüllt werden müssen.

2.8 Abfall, Recycling und Emissionen

FUCHS erwartet von seinen Lieferanten, dass sie über Prozesse und Systeme verfügen, die eine sichere Handhabung, einen sicheren Transport, eine sichere Lagerung, ein sicheres Recycling, eine sichere Wiederverwendung und ein sicheres Management von

Verantwortung für die Umwelt

Rohstoffen, Materialien und Abfällen gewährleisten. Darüber hinaus wird von den Lieferanten erwartet, dass sie eine Kreislaufwirtschaft fördern und zu dieser beitragen: Abfallvermeidung muss höchste Priorität haben, thermisches Recycling, Entsorgung und Deponierung von Abfällen müssen zugunsten der Durchsetzung von Materialrecyclingprozessen zur Herstellung neuer Rohstoffe reduziert werden.

Wenn bei der Produktion oder der Entsorgung von Abfällen eines Lieferanten Stoffe in die Luft oder ins Wasser gelangen, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auswirken könnten, müssen diese so weit wie möglich reduziert werden. Stoffe müssen ordnungsgemäß gehandhabt, kontrolliert

und/oder behandelt werden, bevor sie in die Umwelt gelangen.

Lieferanten sind verpflichtet, ein versehentliches oder schleichendes Austreten oder Freisetzen von transportierten Stoffen zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Wenn die Tätigkeit des Lieferanten den Transport von gefährlichen und anderen Abfällen im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung umfasst, sind die Lieferanten verpflichtet, die Artikel 4(2), 5 und 8 des Übereinkommens einzuhalten.

2.9 Prozesssicherheit

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ein Managementsystem zur Kontrolle der Arbeitsprozesse implementieren, das den anerkannten Sicherheitsstandards entspricht. Bei Bedarf muss eine spezifische Risikoanalyse für die Werke durchgeführt werden. Um Vorfälle wie Chemikalienaustritte und/oder Explosionen zu verhindern, wird von den Lieferanten erwartet, dass sie geeignete Präventivmaßnahmen und Risikokontrollen implementieren.

3 Produktverantwortung

3.1 Produktsicherheit

Alle gesetzlichen Anforderungen und länderspezifischen Gesetze müssen eingehalten werden. Lieferanten sind verpflichtet, FUCHS rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung alle relevanten Produktinformationen, insbesondere über die Zusammensetzung, die Verwendung (Verarbeitungs- oder Montageanweisungen sowie Arbeitsschutzmaßnahmen) und gegebenenfalls über die Entsorgung ihrer Produkte zur Verfügung zu stellen. Es wird eine vollständige Dokumentation zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wie Sicherheitsdatenblätter, Kennzeichnungsvorschriften usw. erwartet. Von FUCHS bereitgestellte Informationen müssen in den entsprechenden Dokumenten enthalten sein.

Alle Produkte und Dienstleistungen, die Lieferanten an FUCHS liefern, müssen zum Zeitpunkt der Lieferung den vertraglich vereinbarten Qualitäts- und Sicherheitskriterien entsprechen und gemäß dem von FUCHS festgelegten Verwendungszweck sicher verwendet werden können.

3.2 Verantwortungsvolle Beschaffung und Konfliktmineralien

FUCHS erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Maßnahmen ergreifen, die eine verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen gewährleisten. Die Beschaffung und Verwendung von Rohstoffen, die illegal oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen gewonnen wurden, ist zu vermeiden. Die Verwendung von Rohstoffen wie Konfliktmineralien, die von Embargos oder anderen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, muss ausgeschlossen werden. Lieferanten sind daher verpflichtet, diese Rohstoffe aus den hergestellten Produkten in der Lieferkette auszuschließen und die Herkunft der von ihnen verwendeten Rohstoffe offenzulegen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie das gleiche Verständnis für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt haben und daher die gleiche Sorgfalt für ihre Lieferkette walten lassen und nachweisen, dass sie nur konfliktfreie Rohstoffe beziehen oder verarbeiten.

FUCHS verlangt von seinen Lieferanten, dass sie sicherstellen, dass die verwendeten Mineralien nur aus rückverfolgbaren und zertifizierten Quellen wie der Responsible Minerals Initiative (RMI) stammen.

Gemäß dem US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Act, Abschnitt 1502, und der Europäischen Verordnung über Konfliktmineralien (EU) 2017/821 müssen Rohstoffe, die unter dem Begriff „3TG“ zusammengefasst werden, speziell gemeldet und behandelt werden. Daher erwartet FUCHS von seinen Lieferanten, dass sie uns Rohstoffe und Verpackungen liefern, die frei von Konfliktmineralien in der Lieferkette des an FUCHS gelieferten Produkts oder der Dienstleistung sind.

3.3 Produktbezogene Emissionen

Alle bereits in Kapitel 2 und Abschnitt 2.2, 2.4 und 2.7 dargelegten Anforderungen werden ebenfalls als Teil der Produktverantwortung unserer Lieferanten berücksichtigt.

4 Geschäftsethik und Compliance

4.1 Einhaltung von Gesetzen / Korruptionsbekämpfung

FUCHS erwartet bei allen geschäftlichen Aktivitäten und Beziehungen ein Höchstmaß an Integrität. Lieferanten sind verpflichtet, alle für sie sowie für die Geschäftsbeziehung mit FUCHS geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Somit sind sie verpflichtet, keinerlei Straftaten zu begehen, darunter insbesondere Betrug oder Unterschlagung, Insolvenzdelikte, Geldwäsche, Erpressung, Korruption und Bestechung.

4.2 Fairer Wettbewerb und Vermeidung von Interessenkonflikten

Wettbewerbs- und Kartellgesetze gewährleisten einen fairen und echten Wettbewerb. Daher müssen die Gesetze zum Schutz und zur Förderung des Wettbewerbs, insbesondere die Kartellgesetze, eingehalten werden. Dazu gehört unter anderem das Verbot der Festsetzung/Abstimmung von Preisen oder anderen Geschäftsbedingungen sowie der Austausch relevanter Informationen mit im Wettbewerb stehenden Unternehmen. Auch im Umgang mit Geschäftspartnern dürfen diese nicht unangemessen in ihren Aktivitäten eingeschränkt werden, marktbeherrschende Stellungen dürfen nicht missbraucht werden. Lieferanten müssen den fairen Wettbewerb respektieren, die geltenden Kartellgesetze einhalten und von allen anderen Maßnahmen absehen, die den freien Markt behindern.

4.3 Finanzielle Verhaltensweisen, Offenlegung von Informationen

Wie FUCHS es vorlebt, erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie Geschäftsunterlagen genau aufzeichnen, aufbewahren und melden. Dazu gehören unter anderem Finanzkonten, Qualitätsberichte, Zeiterfassungen, Spesenabrechnungen und gegebenenfalls Meldungen bei Kunden oder Aufsichtsbehörden. Diese finanziellen und nicht-finanziellen Informationen müssen gemäß den Branchenpraktiken und allen geltenden Vorschriften offengelegt werden. Darüber hinaus sollten Offenlegungen regelmäßig und gemäß allen geltenden Vorschriften veröffentlicht und auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

4.4 Geistiges Eigentum und Schutz von Geschäftsgeheimnissen

FUCHS erwartet von allen Lieferanten – einschließlich derjenigen, die sich in der Onboarding- oder Evaluierungsphase befinden –, dass sie die geltenden Rechte an geistigem Eigentum respektieren. Diese umfassen Erfindungen, Designs, Marken, Urheberrechte und andere kreative Vermögenswerte, die im Handel verwendet werden. Alle weitergegebenen vertraulichen Informationen oder Know-how müssen vor unbefugter Nutzung oder Offenlegung geschützt werden und dürfen nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der einschlägigen Gesetze verwendet werden.

4.5 Einhaltung von Exportbestimmungen

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die geltenden oder möglicherweise bevorstehenden Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen überwachen und einhalten. Dazu gehören Beschränkungen für den Export von Waren, Software, Dienstleistungen und Technologien. Darüber hinaus gehören dazu auch geltende Beschränkungen für den Handel mit bestimmten Ländern, Regionen, Unternehmen oder Organisationen und Personen. Um Kontrollen erfolgreich umzusetzen, müssen Lieferanten in ihrer eigenen Lieferkette eine entsprechende Sorgfaltspflicht walten lassen.

4.6 Richtlinie zu Geschenken und Bewirtung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie mindestens die Regeln einhalten, die wir für uns selbst festgelegt haben: Das Anbieten, Versprechen und Annehmen von Geschenken und Bewirtungen (im Folgenden „Vorteile“ genannt) ist nur zulässig, wenn diese mit den geltenden Gesetzen vereinbar und sozial angemessen sind, nicht gegen für diese Person geltenden Richtlinien verstoßen, welche solche Vorteile erhält, und wenn Geschäftsentscheidungen nicht durch solche Vorteile beeinflusst werden oder den Anschein erwecken, beeinflusst zu sein. In jedem Fall ist das Fordern, Gewähren und Annehmen von Bargeld und Bargeldäquivalenten (wie Geschenkkarten oder Gutscheinen) verboten.

4.7 Schutz von Hinweisgebern

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihren Beschäftigten Kanäle zur Verfügung stellen, über die sie rechtliche oder ethische Probleme oder Bedenken ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen melden können. Wir erwarten von Lieferanten, dass sie Maßnahmen

ergreifen, um Vergeltungsmaßnahmen gegen Whistleblower zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren. Wir erwarten, dass Lieferanten ein Verfahren eingeführt haben, das eine objektive, unabhängige und faire Untersuchung aller Whistleblowing-Fälle unabhängig von den beteiligten Personen gewährleistet. Im Falle eines nachgewiesenen Fehlverhaltens erwarten

wir von Lieferanten, dass sie die beteiligten Personen angemessen sanktionieren und im Falle eines allgemeinen Fehlverhaltens geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Zukunft sicherzustellen.

5 Umsetzung der Standards und Anforderungen

5.1 Umsetzung

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ihre Beschäftigten und direkten Lieferanten über die allgemeinen Erwartungen des FUCHS-Verhaltenskodex für Lieferanten informieren, um die Einhaltung sicherzustellen. Verfügt ein Lieferant über einen eigenen Verhaltenskodex, der mit den Standards von FUCHS übereinstimmt, muss er diesen einhalten. Andernfalls sollte sich der Lieferant zur Einhaltung des FUCHS-Kodex verpflichten und diesen befolgen. FUCHS erwartet von den Lieferanten außerdem, dass sie diese Anforderungen aktiv in ihren vorgelagerten Lieferketten weitergeben.

5.2 Information und Kommunikation

Die aktuelle Version des FUCHS-Verhaltenskodex für Lieferanten kann jederzeit auf der FUCHS-Homepage unter <https://www.fuchs.com/group/the-company/corporate-governance/guidelines/> eingesehen und heruntergeladen werden.

5.3 Überwachung

FUCHS behält sich das Recht vor, die Einhaltung der oben genannten Anforderungen entweder durch FUCHS selbst, durch unabhängige Dritte, anhand von Zertifikaten und Erklärungen oder durch themenspezifische Audits vor Ort zu überprüfen, wenn ein bestimmter Grund vorliegt, wie z. B. festgestellte Risiken oder bestehende Verstöße.

5.4 Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

Jeder wesentliche Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen gilt als erhebliche Vertragsverletzung und wird in jedem Einzelfall rechtlich geprüft.

Soweit möglich, müssen Lieferanten Verstöße unverzüglich beheben und ohne unangemessene Verzögerung geeignete Korrekturmaßnahmen ergreifen. Alle Verstöße, Abhilfemaßnahmen und Korrekturmaßnahmen müssen FUCHS gemeldet werden.

Darüber hinaus behält sich FUCHS das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen und kann als letztes Mittel

die Geschäftsbeziehung kündigen, wenn Lieferanten den FUCHS-Verhaltenskodex für Lieferanten letztlich nicht einhalten.

5.5 Beschwerdemechanismus

FUCHS hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Die Kontaktdaten und weitere Informationen finden Lieferanten hier: <https://www.fuchs.com/group/the-company/corporate-governance/compliance/>

Bei Menschenrechtsfragen kann FUCHS auch über die folgende E-Mail-Adresse kontaktiert werden: [hre-supplychain\(at\)fuchs.com](mailto:hre-supplychain(at)fuchs.com)

Lieferanten dürfen ihre Mitarbeitenden und Geschäftspartner nicht daran hindern, über diese Kanäle Kontakt zu FUCHS aufzunehmen. Jede Form von Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die diese Kanäle nutzen, ist strengstens untersagt.

FUCHS nimmt den Schutz personenbezogener Daten ernst. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, die Sie hier finden: <https://www.fuchs.com/group/data-privacy/>

Impressum

Herausgeber

FUCHS SE
Einsteinstraße 11
68169 Mannheim
Deutschland

www.fuchs.com/group